



## REGELUNG DER MIETE EINES NICHT ÜBERWACHTEN GELÄNDES

Die Dienstleistung wird der Öffentlichkeit gem. Art. 1336 Zivilgesetzbuch zu den folgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gem. Art. 1341 Zivilgesetzbuch, die ergänzender und wesentlicher Teil der auf der Website [www.vtp.it](http://www.vtp.it) veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen darstellen, angeboten:

1. Der Parkplatzservice wird von **Venezia Terminal Passeggeri S.p.A.** (in der Folge "VTP") innerhalb des Hafengeländes von Marittima geleistet. Die Parkplätze sind nicht überdacht, eingezäunt und die Zufahrt sowie die Bezahlung der Stellplätze sind automatisiert. Innerhalb der Parkplätze und des gesamten Hafengeländes ist jede Form von - auch vorübergehendem - Camping oder mobilem Wohnen verboten.
2. Die angewendeten maximalen Tarife können auf der Internetsite [www.vtp.it](http://www.vtp.it) in der Sektion "Allgemeine Tarifbestimmungen" ("Tariffa Generale") abgerufen werden. Der Preis für die Parkdauer wird auf der Grundlage der im Moment der online Reservierung oder der Zufahrt zu den Parkplätzen (wenn ohne Reservierung) geltenden Tarife berechnet. Eventuelle Werbeaktionen oder Ermäßigungen werden auf der Website [www.vtp.it](http://www.vtp.it) oder <https://parcheggi.vtp.it> veröffentlicht.
3. Die Reservierung und die Voraus-Bezahlung der Dienstleistung können über die Website [www.vtp.it](http://www.vtp.it) durchgeführt werden. Der Kunde ist für die wahrheitsgemäße Eingabe der Daten in das Reservierungsformular verantwortlich. Die korrekte Eingabe der Daten und vor allem des Fahrzeugkennzeichens erleichtert die Durchführung der Zufahrt zu den Parkplätzen. Bei einer online Reservierung muss der Kunde das Formular der Reservierungsbestätigung ausdrucken und mit sich führen.
4. Der Parkschein und/oder das Reservierungsformular erlauben die Einfahrt in die Parkplätze und das Parken auf einem Stellplatz. Für die Zufahrt mit Reservierungsformular stehen eigene Fahrbahnen zur Verfügung, wo (i) der auf dem Reservierungsformular angegebene QR-Code am Lesegerät an den Einfahrtssäulen zu den Parkplätzen vorgezeigt und gleichzeitig der von der Säule ausgegebene Parkschein gezogen wird; (ii) wo das Fahrzeugkennzeichen automatisch gelesen und gleichzeitig der von der Säule ausgegebene Parkschein gezogen wird. Der Kunde muss den von der Säule an der Einfahrt ausgegebenen Parkschein immer ziehen und bei sich haben. Falls bei diesem Verfahren Probleme auftreten, kann, nachdem das Fahrzeug abgestellt wurde, beim zuständigen Dienstpersonal Unterstützung angefordert werden, indem die entsprechende Drucktaste an den Kassenautomaten betätigt wird.
5. **Auf den Parkplätzen sind Stellplätze für Behinderte reserviert. Behinderte Kunden zahlen keine Parkgebühren und müssen nicht per Internet reservieren.** Die Benutzer dieser Behinderten-Stellplätze müssen gut sichtbar auf dem Armaturenbrett des Fahrzeugs den entsprechenden Ausweis anbringen (s. DPR 495/1992). Das Abstellen des Fahrzeugs auf nicht zugelassenem Gelände oder auf Behinderten-Stellplätzen ohne Ausweis ist verboten und hat das Abschleppen des Fahrzeugs zur Folge (Verordnung Nr.98/2015 Hafenpolizei Venedig). Für die Validierung ihres Parkscheins müssen sich behinderte Kunden an das Dienstpersonal wenden, indem sie die Drucktaste an den Kassenautomaten betätigen.
6. Die Bezahlung muss, sofern sie nicht gem. Art.4 bereits bei der online Reservierung getätigt wurde, vor der Ausfahrt am Ende der Parkdauer an den Kassenautomaten durchgeführt werden. Die Bezahlung kann mit Bargeld, Kreditkarte oder Bankomatkarte vorgenommen werden.
7. Der Kunde, der die Dienstleistung online reserviert hat und die Parkdauer über die Dauer



seiner Reservierung hinaus verlängert, muss vor dem Verstellen des Fahrzeugs die zusätzlich anfallende Parkgebühr an den Kassenautomaten bezahlen und dazu den von der Säule an der Einfahrt ausgegebenen Parkschein benutzen, den er gezogen hat.

**8.** Mangelnde Bezahlung berechtigt VTP dazu, das Fahrzeug nicht aus dem Parkplatz ausfahren zu lassen. Die Dokumente, mit denen die durchgeführte Bezahlung dokumentiert werden kann, sind:

- bei online-Reservierungen das Reservierungsformular;
- bei Bezahlung an den Kassenautomaten der validierte Parkschein;

Sollte der Kunde keines der o.g. Dokumente, auch zum Teil, vorweisen können, muss er der Firma VTP den Nachweis über den rechtmäßigen Besitz des Fahrzeugs erbringen.

**9.** Der Parkschein und/oder die Reservierungsbestätigung sind die einzig gültigen Dokumente zum Abholen des geparkten Fahrzeugs, unabhängig davon, wer sie vorweist. VTP ist daher nicht verpflichtet zu kontrollieren, ob die Person, die den Parkschein und/oder die Reservierungsbestätigung vorweist, der rechtmäßige Besitzer des Fahrzeugs ist, und schließt daher jede diesbezügliche Haftung aus. **Die Folgen, die sich aus dem Verlust der zum Abholen des Fahrzeugs notwendigen Dokumente ergeben, gehen daher ausschließlich zulasten des Kunden.**

**10.** Die Ausfahrt aus dem Parkplatz, wenn Sie online reserviert haben, erfolgt (i) indem der auf dem Reservierungsformular angegebene QR-Code am Lesegerät an der Ausfahrtssäule zu den Parkplätzen vorgezeigt wird; (ii) durch Einführen des Parkscheins, der bei der Einfahrt zum Parkplatz gezogen wurde, an der Ausfahrtssäule. Falls der Stellplatz länger benutzt wird als bei der Reservierung vorgesehen, kann der Parkplatz nur verlassen werden, wenn an der Ausfahrtssäule der Parkschein eingeführt wird, der zuvor an der Kasse validiert wurde, nachdem die Differenz für den zusätzlichen Aufenthalt bezahlt wurde.

**11.** Der Antrag für eine Rechnung des genutzten Services muss, aus steuerlichen Gründen, an unser Personal auf dem Parkplatz, vor dem Verlassen desselben, gestellt werden. Der abrechnungsfähige Mindestbetrag für die Dienstleistung beträgt 20,00 € (zwanzig) einschließlich Mehrwertsteuer. Nur für diejenigen, die in Italien ansässig sind, sind gemäß der Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsausstellung die Daten zur Zustellung der elektronischen Rechnung mitzuteilen ("Code des Empfängers" oder, falls noch nicht verfügbar, die PEC Adresse). Bei Online-Bezahlung müssen Sie die Rechnung vor dem Zahlungsvorgang anfordern. Es werden keine Rechnungen ausgestellt, welche auf anderen Wegen oder in anderen Zeiträumen beantragt werden.

**12.** Vom 1. März bis zum 30. November steht täglich von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein Service zur Parkhilfe zur Verfügung; außerhalb dieser Uhrzeiten kann nur ein Notdienst aktiviert werden, indem die dafür vorgesehene Drucktaste an den Kassenautomaten bedient wird.

**13.** Es ist den Kunden streng **verboten**:

- Parkschein oder Reservierungsformular im Fahrzeug zu lassen;
- zu den Ausfahrten zu fahren, ohne zuvor bezahlt zu haben;
- den Verkehr und das Funktionieren der Dienstleistungen wie auch immer zu behindern;
- in den geparkten Fahrzeugen feuergefährliche oder explosive Materialien oder Stoffe (außer im fix eingebauten Tank des Fahrzeugs), gefährliche oder potentiell gefährliche Gegenstände zu lagern;
- Treibstoffe, auf welche Art auch immer, auf dem Parkplatz umzufüllen;
- mit dem Fahrzeug entlang der Fahrbahnen oder an den Ankunftsstellen zu halten;
- Wasser, Öl oder andere verschmutzende Stoffe auf den Boden zu leeren;
- irgendwelche Reparaturarbeiten auf dem Parkplatz durchzuführen;



- Fahrzeuge abzustellen, die Treibstoff oder Öl verlieren.

**14.** Die Kunden sind **verpflichtet**:

- ihr Fahrzeug so abzustellen, dass sie nur einen Stellplatz besetzen und nicht behindern;
- das Fahrzeug mit abgestelltem Motor und perfekt angezogenen Bremsen abzustellen;
- so langsam zu fahren, dass keine Gefahren entstehen und in jedem Fall die angegebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen einzuhalten;
- die Verkehrsregeln, die Verkehrszeichen und eventuelle Hinweise des Dienstpersonals zu befolgen.

**15.** VTP ist berechtigt, nicht korrekt geparkte Fahrzeuge oder Fahrzeuge, die eine Behinderung darstellen, abschleppen zu lassen. Aufwendungen, Risiken und Ausgaben dafür gehen zulasten des Kunden.

**16.** Jeder Kunde ist verantwortlich für die Befolgung der vorliegenden Regeln und für Schäden, die er an seinem eigenen oder an anderen Fahrzeugen, an Personen oder Gegenständen, inklusive den Einrichtungen des Parkplatzes, verursacht. Er muss das Personal von VTP – das über eine Drucktaste an den Kassensystemen gerufen werden kann – über jeden Vorfall unterrichten, ohne sein Fahrzeug vom Unfallort zu entfernen, damit der Unfallhergang ermittelt werden kann.

**17.** Mit dem Ziehen des Parkscheins nimmt der Kunde Folgendes zur Kenntnis:

- Der Kunde hat alle Vorschriften der vorliegenden Regelung auch im Sinne des Art.1341 Zivilgesetzbuch zur Kenntnis genommen und akzeptiert und verpflichtet sich, diese zu befolgen;
- Der Kunde hat zur Kenntnis genommen, dass der Gegenstand des vorliegenden Vertrags ausschließlich darin besteht, dass VTP gegen Entgelt einen Fahrzeugstellplatz ohne Verpflichtung zur Überwachung des geparkten Fahrzeugs seitens VTP zur Verfügung stellt. Demnach haftet VTP in keiner Weise für direkte oder indirekte, durch Dritte am Fahrzeug verursachte Schäden, Beschädigungen, vollendete oder versuchte mutwillige Beschädigung und/oder Diebstahl des Fahrzeuges und des Zubehörs, des Gepäcks oder anderer im Fahrzeug befindlicher Gegenstände. In jedem Fall müssen Beschädigungen des Fahrzeugs, Diebstahl des Fahrzeugs oder des Zubehörs oder von Ersatzteilen, die sich innerhalb des Geländes der Parkplätze ereignet haben, unverzüglich dem Dienstpersonal gemeldet werden, ohne das Fahrzeug zu entfernen. Das Dienstpersonal kann durch Betätigen der Drucktaste an den Kassensystemen gerufen werden.

**18.** Für dringende Mitteilungen kann der Kunde mit den Büros der Firma VTP unter der Rufnr. +39 348 1913958 Kontakt aufnehmen.